

105/A

der Abgeordneten Mag. Stadler, Dolinschek und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das  
Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das  
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das  
Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und  
das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I  
Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.  
820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Dem Bundespräsidenten, den Mitgliedern der Bundesregie-  
rung, den Staatssekretären, den Mitgliedern der Volksanwaltschaft, den Landeshauptmännern sowie  
dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes gebühren Bezüge.

(2) Außer den Bezügen gebühren den in Abs. 1 genannten obersten Organen des Bundes Sonder-  
zahlungen.

(3) Den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates gebühren eine Grundentschädigung  
und ein Sitzungsgeld.

(4) Überschreitet die zur Ausübung des Mandates erforderliche und tatsächlich in Anspruch  
genommene freie Zeit die Hälfte der dienstplanmäßigen Dienstzeit eines zum Mitglied des  
Nationalrates gewählten oder in den Bundesrat entsandten Beamten oder Bediensteten einer  
öffentlich-rechtlichen Körperschaft, so ist dieser gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben  
(Karenzurlaub). Ist dies nicht der Fall, so gebührt dem zum Mitglied des Nationalrates gewählten  
oder in den Bundesrat entsandten Beamten oder Bediensteten einer öffentlich-rechtlichen  
Körperschaft, der dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil des Bezuges. Die  
Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu  
berücksichtigen. § 75 Abs. 4 BDG findet auf diesen Karenzurlaub keine Anwendung.

2. § 2 lautet:

§ 2. (1) Die Bezüge bzw. die Grundentschädigung und das Sitzungsgeld gebühren vom Tag der  
Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Im Monat der Angelobung gebühren lediglich jene Teile der Bezüge bzw. der Grundentschä-  
digung und des Sitzungsgeldes für den Zeitraum ab dem Tag der Angelobung bis zum Monatsende.  
Im Monat des Ausscheidens aus der Funktion gebühren lediglich jene Teile der Bezüge bzw. der  
Grundentschädigung und des Sitzungsgeldes für den Zeitraum vom Monatsbeginn bis zum Tag des  
Ausscheidens aus der Funktion.

(3) Scheidet ein in § 1 angeführtes oberstes Organ durch Tod aus dieser Funktion aus, gebührt der  
Bezug bzw. die Grundentschädigung jedoch bis zum Ende des betreffenden Monats.

(4) Die Bezüge bzw. die Grundentschädigung sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Die §§ 6 Abs. 3 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch auf Amtszulagen, Auslagenersätze, Entfernungszulagen und Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwohnungen und Dienstwagen anzuwenden.

(6) Das Sitzungsgeld ist bis zum Ende des auf das Entstehen des Anspruches folgenden Monats geltend zu machen und bis zum Ende des darauffolgenden Monats auszuzahlen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Ausscheiden aus der Funktion erlischt der Anspruch auf die in § 1 genannten Geldleistungen. Im Fall des § 1 Abs. 4 zweiter Satz ist dem Beamten oder Bediensteten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ab diesem Zeitpunkt wieder der volle Bezug auszuzahlen.

3. § 3 lautet:

§ 3. (1) Die Grundentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates beträgt im Kalendcrjahr 1996 monatlich S 30.000,-. Die Grundentschädigung eines Mitgliedes des Bundesrates beträgt 50 v.H. der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Die Grundentschädigung ändert sich jährlich in dem Prozentausmaß, das der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für das vorletzte Kalenderjahr festgestellten durchschnittlichen Entwicklung der Leistungseinkommen der Arbeitnehmer in Österreich entspricht. Dabei ist auf eine Dezimalstelle abzurunden.

(3) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, beträgt das Sitzungsgeld der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates 20 v.H. der jeweiligen Grundentschädigung und gebührt für jeden Tag, an dem das Mitglied an Sitzungen des Plenums teilnimmt, sowie für jeden Arbeitstag, an dem das Mitglied im Auftrag des Präsidenten des Nationalrates oder des Bundesrates eine besondere Aufgabe erfüllt.

(4) Nimmt das Mitglied an Sitzungen eines Ausschusses oder eines Unterausschusses, in welchem es Voll- oder Ersatzmitglied ist, oder an Enqueten teil, so beträgt das Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer von

1. bis zu drei Stunden ein Drittel,
  2. drei bis sechs Stunden zwei Drittel, oder
  3. mehr als sechs Stunden das volle Ausmaß
- des in Abs. 3 genannten Hundertsatzes.

(5) Das Sitzungsgeld erhöht sich für Mitglieder, die die Funktion eines Ausschußobmannes ausüben um 40 v.H., und für Mitglieder, die die Funktion eines Ausschußobmannstellvertreter, eines

Fraktionsobmannes, eines Schriftführers oder eines Ordners ausüben, um 30 v.H.; Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

4. § 4 entfällt. § 5 erhält die Bezeichnung § 4.

5. § 5 lautet:

§ 5. Der Anfangsbezug des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, eines Bundesministers, eines Landeshauptmannes und des Präsidenten des Rechnungshofes beträgt 200 v.H., der eines Staatssekretärs, eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes beträgt 180 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

6. § 7 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 6 Abs. 1 und lautet:

§ 6. (1) Die in § 5 erwähnten obersten Organe rücken nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe der Dienstklasse IX vor.

7. § 7 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 6 Abs. 2. § 7 Abs. 3 bis 5 entfallen.

8. § 8 erhält die Bezeichnung § 7. Sein Abs. 1 lautet:

§ 7. (1) Die Grundentschädigung der Präsidenten des Nationalrates und des Präsidenten bzw. der Vizepräsidenten des Bundesrates erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage. Die Amtszulage beträgt für den Präsidenten des Nationalrates bzw. des Bundesrates 250 v.H. und für die übrigen Präsidenten des Nationalrates bzw. die Vizepräsidenten des Bundesrates 200 v.H. der ihnen gebührenden Grundentschädigung; die Grundentschädigung der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes, jedoch nur die Grundentschädigung dieses geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage. Diese beträgt 200 v.H. der ihnen gebührenden Grundentschädigung.

9. § 9 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 8. Sein Abs. 2 sowie die neu anzufügenden Abs. 3 und 4 lauten:

(2) Der Auslagenersatz des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers beträgt 30 v.H., der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder der Bundesregierung, der Landeshauptmänner, des Präsidenten des Rechnungshofes, der Staatssekretäre, der Mitglieder der Volksanwaltschaft und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes beträgt 40 v.H. des nach Abs. 1 zu ermittelnden Bezuges.

(3) Den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates gebührt neben der Grundentschädigung und dem Sitzungsgeld ein monatlicher Auslagenersatz, bei dessen Ermittlung von der ihnen gebührenden Grundentschädigung gemäß § 3 auszugehen ist.

(4) Der Auslagenersatz der Präsidenten des Nationalrates bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Bundesrates betragen 80 v.H., der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder des Nationalrates bzw. des Bundesrates beträgt 50 v.H. der ihnen gebührenden Grundentschädigung.

10. § 10 erhält die Bezeichnung § 9. Die in den Abs. 1 bis 3 enthaltene Verweisung auf '§ 5 oder § 6' ist jeweils auf '§§ 4 oder 5' zu berichtigen. Ebenso ist die in Abs. 4 enthaltene Verweisung auf '§ 6 und 7' auf '§§ 5 und 6' zu berichtigen.

11. § 11 erhält die Bezeichnung § 10.

12. § 11 lautet:

§ 11. (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe haben einen monatlichen Pensionsbeitrag von den Bezügen und einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung in der Höhe von 17,5 v.H. zu entrichten.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates unterliegen der Pflichtversicherung zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung nach dem ALVG und allfälligen Bau- und Wohnbauförderungsbeiträgen. Als Beitragsgrundlage gilt die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage.

13. § 12 entfällt.

14. § 13 erhält die Bezeichnung § 12. Die darin enthaltene Verweisung auf '§ 6' ist auf '§ 5', zu berichtigen.

15. §§ 14 und 15 entfallen.

16. § 16 Abs. 2 entfällt; § 16 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 13.

17. § 16a erhält die Bezeichnung § 14. Die darin enthaltene Verweisung in Abs. 1 auf '§ 9' ist auf '§

8', jene in Abs. 10 auf '§ 38' ist auf '§ 22' zu berichtigen. Sein Abs. 11 lautet:

(11) Ist gemäß § 36 die bis zum Ablauf des 31. August 1990 geltende Fassung des § 38 dieses Bundesgesetzes anzuwenden, so gilt Abs. 10 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des darin zitierten § 22 die bis zum Ablauf des 31. August 1990 geltende Fassung des § 38 dieses Bundesgesetzes tritt.

18. § 17 erhält die Bezeichnung § 15 und lautet:

§ 15. Dem Bundespräsidenten gebührt eine Amtswohnung. Dem Bundespräsidenten, den Mitgliedern der Bundesregierung, dem Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten des Bundesrates, dem Präsidenten des Rechnungshofes sowie den Landeshauptmännern gebührt ein Dienstwagen. Wird ein solcher nicht zur Verfügung gestellt, so ist eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Beistellung eines Dienstwagens verbundenen Betriebskosten vom Bundesminister für Finanzen zu bestimmen ist. Ferner sind mit Einverständnis des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Bundesrates und des Präsidenten des Rechnungshofes deren Dienstwagen auch den jeweils beigegebenen Staatssekretären, den übrigen Präsidenten des Nationalrates bzw. Vizepräsidenten des Bundesrates oder dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen.

19. § 18 erhält die Bezeichnung § 16 und lautet:

§ 16. (1) Die in § 1 genannten obersten Organe haben Anspruch auf Ersatz aller mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Fahrtauslagen.

(2) Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen der in § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe richtet sich nach den Vorschriften für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, mit der Maßgabe, daß die Nächtigungsgebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen ist.

(3) Den Landeshauptmännern gebühren die in Abs. 2 genannten Vergütungen, wenn die Dienstreise in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommen worden ist.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Bund unmittelbar getragen werden (Staatsreisen).

(5) Mitglieder des Nationalrates sowie des Bundesrates haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Anreise vom Wohnort oder, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder Bundesräte außerhalb ihres Wohnortes, jedoch im Inland, aufhalten, vom Aufenthaltsort zur Tagung des Nationalrates oder Bundesrates bzw. eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung oder zu einer beim Präsidenten des Nationalrates bzw. beim Vorsitzenden des Bundesrates angemeldeten Klubtagung oder zur Anreise zu einer Veranstaltung, an der sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Rückreise.

(6) Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates, deren ordentlicher Wohnsitz mehr als 150 km außerhalb Wiens liegt, gebührt als Ersatz für die zusätzlichen Aufwendungen eine monatliche Entfernungszulage in der Höhe von 30 v.H. der Grundentschädigung nach § 3.

20. §§ 19 und 19a entfallen.

21. § 20 erhält die Bezeichnung § 17.

22. §§ 21 und 23 entfallen

23. Artikel IV (§§ 24 bis 33) entfällt. Dies ist für die nachfolgenden Artikelbezeichnungen derart zu berücksichtigen, als nun 'Artikel V' die Bezeichnung 'Artikel IV', 'Artikel VI' die Bezeichnung 'Artikel V' und 'Artikel VIa' die Bezeichnung 'Artikel VI' erhält.

24. § 34 erhält die Bezeichnung § 18 und lautet:

§ 18. (1) Dem Bundespräsidenten gebührt nach Beendigung seiner Amtstätigkeit, solange er weder eine öffentliche Amtstätigkeit ausübt noch einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ein Ruhebezug im Ausmaß von 60 v.H. seines Bezuges.

(2) Die Hinterbliebenen des Bundespräsidenten haben Anspruch auf Versorgungsbezüge. Für die Beurteilung des Anspruches sind die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß heranzuziehen.

(3) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage für den überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdruckes 'Sterbetag des Beamten' der Ausdruck 'Sterbetag des Bundespräsidenten' tritt.

(4) Als Berechnungsgrundlage eines Versorgungsbezuges nach einem verstorbenen Bundespräsidenten, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 4.

(5) Das Ausmaß des Witwen- oder Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den der Bundespräsident Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(6) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Bundespräsidenten und dem Bezug gemäß § 4 entspricht.

(7) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage für den überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(8) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 7 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(9) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 7 heranzuziehen.

(10) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtzeit des Bundespräsidenten und dem Bezug nach § 4 entspricht.

(11) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

(12) Auf die nach Abs. 1 bis 11 zustehenden Ansprüche sind § 22 und § 27 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

25. § 35 erhält die Bezeichnung § 19 und lautet:

§ 19. (1) Den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären, den Mitgliedern der Volksanwaltschaft, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie den Landeshauptmännern gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre Funktionsdauer in einer oder in mehreren der angeführten Funktionen zusammen wenigstens 10 Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des zuletzt erreichten Bezuges (§ 6 Abs. 1) ermittelt. Hierbei ist von dem Bezug gemäß § 5 auszugehen. Hat das oberste Organ im Sinne des Abs. 1 mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Bezug verbundene Funktion maßgebend.

(3) Zeiten, die ein oberstes Organ im Sinne des Abs. 1 als Mitglied einer Landesregierung -

ausgenommen die Zeiten der Ausübung der Funktion eines Landeshauptmannes - zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges der Zeit der Ausübung einer Funktion im Sinne des Abs. 1 zuzurechnen.

(4) Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.  
26. § 36 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 20, die Abs. 2 und 3 entfallen. § 20 lautet:

§ 20. Wird ein oberstes Organ im Sinne des § 19 Abs. 1 während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und 4 noch nicht 10 Jahre, mindestens aber vier Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von 10 Jahren aufzuweisen hätte.

27. § 37 erhält die Bezeichnung § 21 und lautet:

§ 21. Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des zehnten Jahres der Funktionsdauer 40 v.H. des Bezuges nach § 19 Abs. 2 und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 5 v.H. dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 60 v.H. des Bezuges nach § 19 Abs. 2 nicht übersteigen.

28. § 38 erhält die Bezeichnung § 22 und lautet:

§ 22. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 19 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 4 oder einen Ruhebezug nach § 18,
  - b) eine Entschädigung oder ein Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,
  - c) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied eines Landtages, als Mitglied einer Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,
  - d) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind,
  - e) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Beststellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,
  - f) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. e genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,
  - g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),
  - h) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 10 Abs. 1 und 3 genannten Funktionen gewährt wurde,
  - i) ein Einkommen oder ein Ruhebezug aus einer Tätigkeit, einer früheren Tätigkeit, einer Funktion oder einer früheren Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,
- so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis i genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

29. § 39 erhält die Bezeichnung § 23 und lautet:

§ 23. (1) Der Ruhebezug gebührt dem obersten Organ im Sinne des § 19 Abs. 1 von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres oder



dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfalltag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

30. § 40 erhält die Bezeichnung § 24.

31. § 41 erhält die Bezeichnung § 25 und lautet:

§ 25. (1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum obersten Organ im Sinne des § 19 Abs. 1 bestellt oder gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht.

(2) Scheidet ein oberstes Organ aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 21 unter Berücksichtigung der Funktionsdauer im Sinne des § 19 Abs. 3 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder einer Landesregierung, ausgenommen der Landeshauptmann.

32. § 42 erhält die Bezeichnung § 26 und lautet:

§ 26. (1) Den Hinterbliebenen eines obersten Organs im Sinne des § 19 Abs. 1 gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das oberste Organ am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches sind die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß heranzuziehen.

33. § 43 erhält die Bezeichnung § 27 und lautet:

§ 27. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage für den überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdruckes 'Sterbetag des Beamten' der Ausdruck 'Sterbetag des obersten Organs' tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage eines Versorgungsbezuges nach einem verstorbenen obersten Organ, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 19 Abs. 2.

(3) Das Ausmaß des Witwen- oder Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das oberste Organ Anspruch gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(4) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des obersten Organs und dem Bezug gemäß § 4 entspricht.

(5) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage für den überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(6) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 5 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(7) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 5 heranzuziehen.

(8) Der Waisenversorgungseuß beträgt

1. für jede Halbweise 24%,

2. für jede Vollweise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des obersten Organs und dem Bezug nach § 4 entspricht.

(9) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 22 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 22 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 19 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.

34. § 44 erhält die Bezeichnung § 28 und lautet:

§ 28. (1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20, Abs. 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die sinngemäße Anwendung des in Abs. 1 angeführten § 20 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung zu entfallen hat. Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 22 auszuzahlende Ruhegehalt zu bilden hat.

35. § 44a erhält die Bezeichnung § 29 und lautet:

§ 29. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz' tritt der Ausdruck 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV und V dieses Bundesgesetzes.'
2. An die Stelle des Ausdrucks 'der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes' tritt der Ausdruck 'Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach diesem Bundesgesetz'.

36. § 45 erhält die Bezeichnung § 30; folgende Abs. 4 bis 7 werden angefügt:

(4) Es treten in Kraft:

Die §§ 1 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/19XX mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates.

(5) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz ist mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates hinsichtlich der Bestimmungen über den Aktivbezug auf alle Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates anzuwenden. Die von den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates vor diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche auf Ruhebezüge sind gleichzeitig erloschen; entrichtete Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge sind zurückzuzahlen. Für die Zeit der Funktionsausübung vor Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode ist bis 31. Dezember 1996 der Erwerb von Versicherungszeiten durch die nachträgliche Leistung von Beiträgen zur Pensionsversicherung nach dem ASVG möglich.

37. §§ 45a bis 51 erhalten folgende neue Bezeichnung:

§ nunmehr § nunmehr  
 § §  
 45a 31 45b 32  
 46 33 47 34  
 48 35 49a 36  
 49b 37 50 38  
 51 39

38. § 33 lautet:



§ 33. Für die in § 1 genannten obersten Organe sind die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebührenden Bezüge auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 bis 7 neu festzusetzen.

39. § 34 lautet:

§ 34. (1) Den in den §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, genannten Personen und deren Hinterbliebenen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf laufende Zuwendungen oder (Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den bisherigen Bestimmungen gehabt haben, gebühren Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den Bestimmungen des Abschnitt II dieses Bundesgesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994. Für diese Personen gilt folgende Bestimmung:  
Die Ruhebezüge gebühren auch vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Für die in § 35 Abs. 1 Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, umschriebenen Personen und deren Hinterbliebene gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

Für die Begründung des Anspruches gelten die bisherigen Bestimmungen. Der für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebende Hundertsatz ist unter Zugrundelegung der der bisherigen Ermittlung zugrunde gelegten Funktionsdauer (Dauer der Amtswirksamkeit) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 35 Abs. 3 bis 6 nach § 37 Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 neu zu berechnen. Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach den bisherigen Bestimmungen maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebend.

40. § 35 lautet:

§ 35. (1) Ehemaligen obersten Organen im Sinne der §§ 24 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Ruhebezüge gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen der Artikel IV und VI Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994. Für diese obersten Organe gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Ruhebezüge gebühren frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt der Ruhebezug frühestens von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.
2. Mit der Erlangung des Anspruches auf Ruhebezug erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach den Bestimmungen der Artikel IV und VI Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, gebührenden Ruhebezüge anzurechnen.

(2) Auf die Hinterbliebenen von obersten Organen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

41. Die Verweisung in § 39 auf ' § 50' ist auf ' § 38' zu berichtigen.

## Artikel II Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 bis 7 des § 14 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 6.
2. § 16 Abs. 1 lautet:

§ 16. (1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein

Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich.

3. Die Randschrift zu § 17 lautet:

'Karenzurlaub für Mandatsträger

4. § 17 Abs. 2 lautet:

(2) (Verfassungsbestimmung) Überschreitet die zur Ausübung des Mandates erforderliche und tatsächlich in Anspruch genommene freie Zeit die Hälfte der dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten, so ist dieser gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub). Ist dies nicht der Fall, so gebührt dem Beamten der dem tatsächlichen Besehäftigungsmaß entsprechende Teil seines Bezuges. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. § 75 Abs. 4 findet auf diesen Karenzurlaub keine Anwendung.

5. § 17 Abs. 3 bis 5 entfallen.

6. § 19 lautet:

§ 19. (Verfassungsbestimmung) Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub).

7. Die Randschrift zu § 168 lautet:

'Karenzurlaub für Mandatsträger'

8. § 168 Abs. 1 lautet:

§ 168. (1) Der Ordentliche Universitätsprofessor, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes ist, ist jedenfalls hinsichtlich seiner Funktion als Rektor oder als Dekan, einschließlich der im § 18 UOG erwähnten Stellvertreterfunktionen, gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub).

## Artikel II.I

### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 bis 7 lauten:

(5) Überschreitet bei Beamten, denen gemäß §§ 17 oder 19 BDG 1979 die zur Ausübung eines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, die zur Ausübung des Mandates erforderliche und tatsächlich in Anspruch genommene freie Zeit die Hälfte der dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten, so ist dieser gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

(6) Überschreitet bei Beamten, denen gemäß §§ 17 oder 19 BDG 1979 die zur Ausübung eines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, die zur Ausübung des Mandates erforderliche und tatsächlich in Anspruch genommene freie Zeit nicht die Hälfte der dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten, so hat dieser Anspruch auf Dienstbezüge entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsmaß.

(7) Dienstbezüge im Sinne der Abs. 2 und 6 sind alle aufgrund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen.

## Artikel IV

## Änderung des RDG

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 1 lautet:

§ 79. (1) Die §§ 17 bis 19 des BDG 1979 sind auf Richteramtsanwärter zur Gänze und auf Richter mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle § 17 BDG 1979 § 82 anzuwenden ist.

2. § 82 Abs. 1 Z. 3 entfällt.

3. § 82 Abs. 2 bis 4 lauten:

(2) Abs. 1 findet auf Richter des Verwaltungsgerichtshofes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Dienstgericht die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist.

(3) (Verfassungsbestimmung) Beeinträchtigt bei einem Richter, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung des Mandates erforderliche und tatsächlich in Anspruch genommene freie Zeit die Besorgung seiner Amtspflichten derart, daß er ihnen nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so ist er unter Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. § 75 Abs. 4 findet auf diesen Karenzurlaub keine Anwendung.

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Richter, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub). § 75 Abs. 4 findet auf diesen Karenzurlaub keine Anwendung.

4. § 83 Abs. 2 entfällt. § 83 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 83.

## Artikel V

### Änderung des LDG 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 entfällt. § 12 Abs. 3 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 7. Der Verweis auf 'Abs. 1 bis 7' in Abs. 7 ist auf 'Abs. 1 bis 6, zu berichtigen.

2. § 14 Abs. 1 lautet:

§ 14. (1) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Antrag des Landeslehrers ist nicht erforderlich.

3. Die Randschrift zu § 15 lautet:

'Karenzurlaub für Mandatsträger

4. § 15 Abs. 2 lautet:

(2) (Verfassungsbestimmung) Überschreitet bei einem Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung des Mandates erforderliche und tatsächlich in Anspruch genommene freie Zeit die Hälfte der dienstplanmäßigen Dienstzeit dieses Landeslehrers, so ist dieser gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub). Ist dies nicht der Fall, so gebührt dem Landeslehrer der dem tatsächlichen Beschäftigungsmaß entsprechende Bezug. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

5. § 15 Abs. 3 bis 5, 8 und 9 entfallen.

6. § 15 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

7. § 15 Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und lautet:

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Landeslehrer, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer seiner Funktion gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub).

## Artikel VI

### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 entfällt. § 12 Abs. 3 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 7. Der Verweis auf 'Abs. 1 bis 6' in Abs. 7 ist auf 'Abs. 1 bis 5' zu berichtigen.

2. § 14 Abs. 1 lautet:

§ 14. (1) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

3. Die Randschrift zu § 15 lautet:

'Karenzurlaub für Mandatsträger'

4. § 15 Abs. 2 lautet:

(2) (Verfassungsbestimmung) Überschreitet bei einem Lehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung des Mandates erforderliche und tatsächlich in Anspruch genommene freie Zeit die Hälfte der dienstplanmäßigen Dienstzeit des Lehrers, so ist dieser gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub). Ist dies nicht der Fall, so gebührt dem Lehrer der dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß entsprechende Bezug. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

5. § 15 Abs. 3 bis 5, 8 und 9 entfallen.

6. § 15 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

7. § 15 Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und lautet:

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Lehrer, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer seiner Funktion gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben (Karenzurlaub).

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.

## BEGRÜNDUNG

### Allgemeines

Am 10. Mai 1988 hat der Nationalrat in einer gemeinsamen Entschließung aller Parlamentsparteien die "Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens" beschlossen. Zu den von der Regierung angekündigten Verhandlungen mit Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und Kammerorganisationen ist durch das Ende der XVII. GP nicht mehr gekommen. An den Zuständen hat sich nichts geändert.

Jüngste Beispiele zeigen, daß vor allem die Probleme der "arbeitslosen Einkommen" und der Doppelpensionen von Bediensteten des öffentlichen Dienstes nicht gelöst sind. In der letzten Zeit wurde die öffentliche Diskussion über Politikerprivilegien durch Beispiele erneut entfacht, die aufzeigen, daß Österreichs Politiker zu den am besten verdienenden Parlamentariern unter den westlichen Demokratien zählen. Kernpunkt der Kritik der Öffentlichkeit ist insbesondere, daß die Politiker kein leistungsbezogenes Gehalt erhalten, und daß sich diese im Laufe der Jahrzehnte materielle Vorteile sicherten, die dem "einfachen Staatsbürger" verwehrt blieben.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Art. I Z. 1 (§ 1): Die in § 1 Abs. 2 getroffene Formulierung bedeutet nicht, daß Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates keine obersten Organe mehr sind. Es sollen ihnen aber im Gegensatz zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis keine Bezüge mehr zustehen, sondern, da sie ja im Gegensatz zu dem von § 2 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 erfassten Personenkreis einem Beruf nachgehen können, sondern lediglich eine Grundentschädigung und ein Sitzungsgeld.

Beamte sowie Bedienstete öffentlich rechtlicher Körperschaften, die mehr als 50% ihrer Tätigkeit zur Ausübung ihres Mandates aufwenden, sind unter Entfall der Bezüge zu karenzieren. Ist dies nicht der Fall, so haben sie Anspruch auf den ihrer tatsächlichen Beschäftigung entsprechenden Teil der Bezüge. Der Verfassungsrang der Bestimmung ist aufgrund der derzeit noch konkurrierenden Bestimmung des Art. 59a B-VG erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2): § 2 Abs. 7 ist deshalb eine Verfassungsbestimmung, da er sich auf die in Verfassungsrang entstehenden Ansprüche gemäß § 1 bezieht.

Zu Art. I Z. 3 (§ 3): Die Mitglieder des Nationalrates erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine monatliche Grundentschädigung von S 30.000,-; die Jahresentsehdigung beträgt daher öS 360.000,-. Die Mitglieder des Bundesrates erhalten 50 v.H. der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates. Im Hinblick auf die Entwicklungssituation in Österreich das Pro-Kopf-Bruttoeinkommens eines Arbeitnehmers in der Industrie betrug 1994 ea. S 370.000,- erscheint die Höhe der Grundentschädigung sachlich gerechtfertigt.

Die Grundentschädigung und die von dieser abgeleiteten Entschädigungsansprüche erhöhen sich jährlich in dem Ausmaß der Steigerung der durchschnittlichen Leistungseinkommen der Arbeitnehmer in Österreich (siehe Statistisches Zentralamt, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).

Für jeden Arbeitstag, an dem die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates an Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Ausschüsse, der Unterausschüsse und Enqueten teilnehmen sowie für jeden Arbeitstag, an dem ein Mitglied im Auftrag des Präsidenten des Nationalrates eine besondere Aufgabe erfüllt, wird ein Sitzungsgeld in der Höhe von 20 v.H. der Grundentschädigung nach Z. 1 ausbezahlt. Fraktionsführern in den Ausschüssen, Ausschußobmann-Stellvertreter, Schriftführer und Ordner erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in der Höhe von 30 v.H. der Grundvergütung, Mitglieder, die die Funktion des Ausschußobmannes wahrnehmen, erhalten 40 v.H.

Zu Art. I Z. 8 (§ 7 Abs. 1): Den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, den 2. und 3. Präsidenten des Nationalrates und dem Vizepräsidenten des Bundesrates, sowie den Klubobleuten gebührt eine Amtszulage in der Höhe von 250 v.H. bzw. 200 v.H.

Zu Art. I Z. 9 und 19 (§§ 8, 16): Den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates steht neben ihrer Grundentschädigung ein monatlicher Auslagenersatz für die Dauer ihrer Verwendung in der Höhe von 50 ,.. H., der Grundentschädigung nach § 9 Abs. 3. Jenen Mitgliedern des

Nationalrates und Bundesrates, deren ordentlicher Wohnsitz mehr als 150 km außerhalb Wiens liegt, gebührt gemäß § 16 Abs. 6 als Ersatz für die zusätzlichen Aufwendungen eine Entfernungszulage in der Höhe von 30 v.H. der Grundentschädigung.

Zu Art. I Z. 12 (§ 11): Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sollen sozialversicherungsrechtlich wie Arbeitnehmer behandelt werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 15): Die ggstl. Formulierung führt zu einer Einsparung der Dienstwagen des Zweiten und Dritten Präsidenten des Nationalrates, der Vizepräsidenten des Bundesrates, der Staatssekretäre sowie des Vizepräsidenten des Rechnungshofes.

Zu Art. I Z. 19 (§ 16): Mitglieder des Nationalrates sowie des Bundesrates haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Anreise vom Wohnort oder, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder Bundesräte außerhalb ihres Wohnortes, jedoch im Inland, aufhalten, vom Aufenthaltsort zur Tagung des Nationalrates oder Bundesrates bzw. eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung oder zu einer beim Präsidenten des Nationalrates bzw. beim Vorsitzenden des Bundesrates angemeldeten Klubtagung oder zur Anreise zu einer Veranstaltung, an der sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Rückreise.

Zu Art. I Z. 24 (§ 18): Die in der derzeit geltenden Fassung des § 23 geltenden Auszahlungsmodalitäten gemäß § 7 GehaltsG sind bereits mit Art. I Z. 2 geregelt. Die mit § 6 Abs. 3 Gehaltsgesetz geregelte Änderung des Monatsbezugs wurde ebenfalls in Art. I Z. 2 geregelt, weshalb § 23 Abs. 1 entfallen konnte.

Der Entfall von § 23 Abs. 2 rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Es wird darin auf Bestimmungen verwiesen, die entweder mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs als verfassungswidrig erkannt und mit Kundmachung aufgehoben wurden (§ 94 ASVG seit 1. April 1991, Kdm BGBl. Nr. 15/1991, § 40a PensionsG 1965 seit 1. Juli 1988, Kdm BGBl. Nr. 194) oder die bereits durch einfachgesetzliche Novellen der Stammgesetze aufgehoben wurden (§ 60 GSVG, § 56 BSVG und § 10 FSVG seit 1. April 1991, BGBl. Nr. 157, § 26 NVG 1972 seit 1. Jänner 1994, BGBl. Nr. 24). Die Verweise zielten sohin alle ins Leere und § 23 Abs. 2 war in Teilen bereits früher, jedoch jedenfalls seit 1. Jänner 1994 totes Recht.

Zu Art. I Z. 25 (§ 19): Die Regelung ist dem derzeit geltenden § 34 nachgebildet, wobei die Verweise auf in Artikel IV enthaltene Bestimmungen, welche mit Art. I Z. 23 entfallen sind durch Einfügung von sinngemässen Regelungen materiell berücksichtigt wurden. Die Mindestfunktionsdauer zur Erlangung eines Ruhebezuges wird von vier auf 10 Jahre erhöht.

Zu Art. I Z. 26 (§ 30): Die Neuregelung über die Aktivbezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates ist ab Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode, d.i. der 15. Jänner 1996, anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt erlöschen für diesen Personenkreis auch alle bisher erworbenen Ansprüche auf Ruhegenuss nach diesem Bundesgesetz. Die bisher geleisteten Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge sollen jedoch zurückgezahlt werden. Den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates steht es jedoch frei, die Zeit der Dauer der bisherigen Funktionsausübung als Pensionsversicherungszeit nach dem ASVG nachzukaufen. Auf diese Weise erfolgt eine Überleitung in das Pensionsversicherungssystem des ASVG; neue Ruhebezüge und daraus abgeleitete Versorgungsbezüge von Personen, die am 15. Jänner 1996 Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, können daher nicht mehr entstehen.

Zu Art. I Z. 39 und 40 (§§ 35f): Die gewählte Formulierung versteinert die Gültigkeit des dzt. geltenden Bezugesgesetzes für bereits bestehende Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse der genannten Personen und deren Hinterbliebene.

Zu Art. IV Z. 3 (§ 82 RDG): Die vorgeschlagene Regelung zur Karenzierung von Richtern, die Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates sind weicht von der allgemein vorgeschlagenen Lösung in einigen Punkten ab.

§ 82 Abs. 2 entspricht dem dzt. geltenden Abs. 4; und wurde vorgezogen, da er sich lediglich auf die Fälle des Abs. 1 beziehen sollte.



§ 82 Abs. 3 weicht von der allgemeinen Lösung' dahingehend und deshalb ab, als es für Richter keine Kürzung der 'dienstplanmässigen Dienstzeit' gibt (vgl. § 60 RDG: Der Richter hat seine Anwesenheit im Amte derart einzurichten, daß er seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.)

Gemäß § 63 Abs. 3 RDG ist dem Richter aber die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte. Da der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern sicher höherwertiger ist (Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich, Art. 3 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. 142/1867 idgF), als eine Nebentätigkeit, die eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte, kann aus § 60 iVm § 63 RDG abgeleitet werden, daß bei Kollision der Dienstpflichten mit der für die Mandatsausübung notwendigen Zeit die Mandatsausübung vorgeht. Wenn der Richter dies nicht will, muß er entweder mehr Zeit im Amte verbringen, d.h. weniger freie Zeit für die Mandatsausübung in Anspruch nehmen, oder sein Mandat zurücklegen (A majori ad minus aus Art. 92 Abs. 2 B-VG, Unvereinbarkeit von Mandataren, während laufender GP. OGH-Richter zu werden).

Der in § 82 Abs. 3 angesprochene § 75 RDG bezieht sich auf die allgemeinen Regelungen für den Karenzurlaub bei Richtern, sein Abs. 4 auf eine notwendige Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, wenn der Karenzurlaub ununterbrochen länger als drei Monate dauert, welche nicht zur Anwendung kommen sollen, da diese immer zu erteilenden Zustimmungen idR sonst jedesmal bei entsprechendem Mandatsantritt eines Richters hätten eingeholt werden müssen, was einen unzweckmässigen Verwaltungsaufwand nach sich gezogen hätte.

Der notwendige Verfassungsrang der Bestimmung erklärt sich aus ihrer sonstigen Verfassungswidrigkeit (Art. 59a Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 4 B-VG).

Trotz Art. 94 B-VG (Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen) entfallen die Wortfolgen 'Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied einer Landesregierung' in Abs. 4 nicht, da dies auch in der derzeit geltenden Regelung nicht vorgesehen war (vgl. dazu den Verweis auf § 19 BDG 1979 im dzt. geltenden § 83 Abs. 2 RDG). Eine Berücksichtigung des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen ist nicht notwendig, da der ggstl. Antrag für diese Funktionen einen eigenen Pensions- bzw. Versorgungsanspruch vorsieht. Die Nichtanwendung von § 75 Abs. 4 ist aus den bereits zu Abs. 3 erwähnten Gründen zweckmässig. Der notwendige Verfassungsrang der Bestimmung erklärt sich aus ihrer sonstigen Verfassungswidrigkeit (Art. 59a Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 4 B-VG).